

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.03.2021	Rechnungsprüfungsausschuss
11.03.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt aufgrund der verschiedenen Änderungen in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) hinsichtlich der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung die der Originalniederschrift als Anlage beigefügte Rechnungsprüfungsordnung zum 01.04.2021.

Begründung:

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) beinhaltet verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung (GO NRW) mit Auswirkungen auf die örtliche Rechnungsprüfung. Ferner wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ab dem 01.01.2019 durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ersetzt. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gummersbach. Hieraus resultieren folgende wesentliche Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung:

- Mit dem 2. NKFVG NRW ist gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW die „Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems“ als zusätzliche Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung neu festgelegt worden. Diese gesetzliche Pflichtaufgabe wird von der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 3 der Rechnungsprüfungsordnung wahrgenommen. Die Prüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen korrespondiert mit der neu geregelten Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs. 3 GO NRW. Die verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer für die Jahresabschlussprüfung sind gehalten, dem Rechnungsprüfungsausschuss über „... die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbes. wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten ...“ (§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW)

- Die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabschlusses erfolgt nunmehr als gesetzliche Pflichtaufgabe durch die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW. Die mit der Jahres- und Gesamtabschlussprüfung beauftragten Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung berichten gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) analog über Art und Umfang sowie über das Ergebnis dieser Prüfungen. In der Rechnungsprüfungsordnung wird daher die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe definiert (§ 8).

- Die Befugnisse und Informationspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung wurden den aktuellen Entwicklungen und Notwendigkeiten in verschiedenen Punkten angepasst (§ 3 Abs. 1 Nrn 6 und 8, § 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 1, 3 und 4).

Anlage/n:

Entwurf der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gummersbach zum 01.04.2021